Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen



Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen



Inhalt

Einleitend	e Gedanken zum Gewaltschutzkonzept der KjG Diözesanverbandes Aachen	3
Risikoanal	yse	4
Bausteine	des Gewaltschutzkonzeptes	5
Persönl	iche Eignung	5
Erweite	rtes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
Verhalte	enskodex	6
Beratur	gs- und Beschwerdewege	6
Qualität	tsmanagement	7
Aus- un	d Fortbildung	8
Maßnah	nmen zur Stärkung von Minderjährigen	9
Prävent	ionsfachkraft der KjG im Diözesanverband Aachen	9
nstitution	elles Gewaltschutzkonzept der KjG-Pfarrgemeinschaften	10
Anhang		11
Verhalte	enskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen	11
Handlur	ngsleitfäden des KjG-Diözesanverbandes Aachen	16
Koordinier	rungsleitfaden	17
1. PRÄA	MBEL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?	20
	KOORDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG – TWAS?	
2.1	Ständige Mitglieder	21
2.2.	Situative Mitglieder	
Bei e	iner Vermutung auf Ortsgruppenebene	23
2.3.	Begleitende Mitglieder	24
3. VE	RFAHRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?	25
3.2.	Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbere 25	itung
3.3.	Verfahren einer konkreten Fallbesprechung	25
3.4.	Nach der konkreten Fallbesprechung	29

Einleitende Gedanken zum Gewaltschutzkonzept des KjG Diözesanverbandes Aachen

Das Mission Statement der KjG lautet:

"Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

In unserem Verband machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und Gesellschaft."

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen ist uns ein wichtiges Anliegen. Dies wird sowohl in unserem Mission Statement als auch in unserem Leitbild (siehe Anhang) sichtbar, aus welchem die Grundhaltung unserer Mitarbeiter*innen und Mitglieder hervorgeht.

Der KjG Diözesanverband Aachen und seine KjG-Pfarrgemeinschaften sollen sichere Orte für Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche sein. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept ist dabei ein wichtiger Baustein, damit alle KjG-Mitarbeiter*innen und KjG-Mitglieder gemeinsam Sorge für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen und den KjG Diözesanverband Aachen zu einem Kinder- und Jugendverband machen, in welchem Gemeinschaft in einer Kultur der Achtsamkeit gelebt wird.

Auf der Diözesankonferenz 2018 haben die KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen erklärt, dass das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept auch für sie gilt und umgesetzt wird. Alle KjG-Pfarrgemeinschaften haben erklärt, es regelmäßig auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls auf die individuellen Besonderheiten in ihrer Gemeinde anzupassen.

Im Jahr 2022 wurde das Institutionelle Schutzkonzept evaluiert. Hierbei wurden auch die Rückmeldungen und Anmerkungen des Bistums Aachen berücksichtigt.

Im Jahr 2024 wurde im Rahmen einer Risikoanalyse mit unterschiedlichen Personenkreisen das Konzept um den Bereich Gewaltschutz erweitert. Darin wurden Faktoren verschiedener Veranstaltungen, Projekte, Gremien sowie Strukturelles und Organisatorisches in den Blick genommen. Für die Fortschreibung des Schutzkonzepts wurde die Arbeitshilfe des BDKJ NRW als Orientierung hinzugezogen. Beschlossen wurde das vorliegende Schutzkonzept durch die Mitglieder des Diözesanausschusses am 06.11.2025. Die Verantwortlichen des Verbandes wurden auf unterschiedliche Wege über die Änderungen informiert.

Verantwortlich für den Bereich Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt und Kultur der Achtsamkeit sind die Pfarr- und Jugendleitungen innerhalb des KjG Diözesanverbandes Aachen. Letztverantwortlich ist die Diözesanleitung des KjG Diözesanverbandes Aachen in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft der KjG.

Aachen, 06.11.2025

Für die KjG Diözesanleitung

Christina Ciercierski Jana Kosky
Diözesanleiterin Diözesanleiterin

Joshua Hinz Robin Natus
Diözesanleiter Diözesanleiter

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes. Sie legt offen, wo die "verletzlichen" Stellen einer Institution sind, die verschiedene Formen von Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberuflich oder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Der KjG Diözesanverband Aachen hat auf Grundlage der breit angelegten Risikoanalyse 2017/18 die Fortschreibung des Konzepts im Jahr 2024 erneut eine Risikoanalyse vorgenommen. Die Veranstaltungen und Aktionen des Diözesanverbandes wurden dabei genauer auf besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc. hin betrachtet. In die Risikoanalyse wurden ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verschiedener Arbeitskreise auf Diözesanebene sowie haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen der KjG Aachen einbezogen. Ebenso wurde bei der Risikoanalyse der Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen in Betracht gezogen und überprüft, inwiefern die dort genannten Handlungsanweisungen in der Praxis schon gelebt werden.

Die Auswertung der Risikoanalyse hat ergeben, dass innerhalb des KjG Diözesanverbandes Aachen das Thema Kinderschutz und Gewaltprävention einen hohen Stellenwert hat und die Mitarbeiter*innen im Rahmen der Angebote und Veranstaltungen des KjG Diözesanverbandes Aachen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen pflegen.

Im Rahmen der Risikoanalyse ist deutlich geworden, dass der Verhaltenskodex innerhalb des Kinder- und Jugendverbandes bei Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten noch bekannter gemacht werden muss. Die Jugendleitungen sind mit Inhalten des Verhaltenskodexes sowie Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten größtenteils vertraut. Dennoch kann die positive Grundhaltung, die in den Gesprächen mit den Mitarbeiter*innen deutlich wurde, noch weiter unterstützt werden. Es gehört vor allem zu den Aufgaben der hauptberuflichen und pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiter*innen, die ehrenamtlichen Jugendlichen in ihrer wertschätzenden Grundhaltung zu bestärken, aber auch deutlich auf ein Verhalten, das vom Kodex abweicht, hinzuweisen und alternative Handlungsmöglichkeiten im Sinne eines bestmöglichen Kinderschutzes aufzuzeigen.

Gewinnbringend und unterstützend wird auch die Erreichbarkeit durch die Präventionsfachkraft insbesondere bei Ferienfahrten und Wochenendveranstaltungen wahrgenommen und in Beratungssituationen genutzt.

Im Rahmen der Risikoanalyse sind für den KjG Diözesanverband Aachen folgende institutionsspezifische Risikofaktoren deutlich geworden:

Jugendverbandsarbeit ist davon geprägt, dass junge Menschen früh Verantwortung übernehmen und Ferienfreizeiten oder Gruppenstundenangebote leiten. Dabei ist wichtig, dass die jungen Menschen altersangemessen in die Leitungsfunktion herangeführt werden und eine Überforderung vermieden wird. Der KjG Diözesanverband Aachen bietet in diesem Kontext einen Gruppenleiter*innen-Kurs für all seine angehenden ehrenamtlichen Leitungen an, in welchem auch das Thema Kinderschutz einen wichtigen Raum einnimmt.

Kindermitbestimmung ist ein wichtiger Aspekt der Arbeit im KjG Diözesanverband Aachen und der KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen. Dies spiegelt sich auch in der Struktur des Verbandes wider. Es gibt eine Vielzahl an Leitungspositionen, die von jungen Menschen übernommen werden können. In Gremien, Leitungsrunden und Projektgruppen können sich Machtstrukturen und Hierarchien entwickeln, bedingt durch unterschiedliche Erfahrungs- und Wissensstände, aber auch durch Alter oder Dauer der Gruppenzugehörigkeit. Dies sind Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Bei Veranstaltungen wie Ferienfreizeiten oder Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung entstehen sensible Bereiche, auf die es im Sinne des Kindesschutzes besonders zu achten gilt. Insbesondere bei Zeltlagern und Ferienfahrten muss ein besonderes Augenmerk auf eine angemessene Gestaltung von Privatund Intimsphäre gelegt werden. Beispielhaft kann man hier die Schlafsituation, Waschmöglichkeiten und medizinische Versorgung benennen. Der Verhaltenskodex kann dort eine gute Unterstützung für die Leitungsverantwortlichen sein, um einen guten Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes

Der KjG Diözesanverband Aachen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und hat mit der Stadt Aachen eine Vereinbarung gemäß §72a des SGB VIII abgeschlossen. Darüber hinaus ist der KjG Diözesanverband Aachen als kirchlicher Träger an die Präventionsordnung des Bistums Aachen gebunden und übernimmt die Inhalte der Arbeitshilfe.

Persönliche Eignung

Der KjG Diözesanverband Aachen und seine KjG-Pfarrgemeinschaften tragen dafür Sorge, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies gilt für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ebenso wie für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen.

Im Rahmen von Einstellungsgesprächen werden Mitarbeiter*innen über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement sowie das Gewaltschutzkonzept durch die Diözesanleitung oder die Präventionsfachkraft informiert.

Je nach Einsatzgebiet und Art der Tätigkeit wird darauf geachtet, dass die Mitarbeiter*innen sich angemessen in das Themenfeld einarbeiten und fortbilden. Im Besonderen wird dabei auf eine geeignete Fortbildung zum Thema "Prävention vor sexualisierter Gewalt" geachtet (vgl. Kapitel "Aus- und Fortbildung).

Der KjG Diözesanverband Aachen führt regelmäßig Mitarbeiter*innengespräche durch, in welchen es Raum für die Reflexion von grenzverletzenden Situationen gibt. Zusätzliche Aus- und Fortbildungsbedarfe werden von den Mitarbeiter*innen in den Gesprächen formuliert.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Die Vorgaben der Präventionsordnung des Bistum Aachen für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (§2) sowie die Vereinbarung mit der Stadt Aachen im Rahmen von §72a SGB VIII setzt der KjG Diözesanverband Aachen um.

Dies beinhaltet bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeiter*innen¹

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Neueinstellung und im Abstand von 5 Jahren
- die Aushändigung des Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen sowie dessen Anerkennung per Unterschrift

Zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis wird von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt.

¹ Mitarbeiter*innen sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen.

Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, hängt von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Hierbei berücksichtigt der KjG Diözesanverband Aachen die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstauskunftserklärung werden dokumentiert, indem von den Mitarbeiter*innen eine Einverständniserklärung zur Dokumentation (siehe Anhang) unterschrieben wird, die unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt wird.

Ferner hat der KjG Diözesanverband einen Verfahrensplan für die Verwaltung festgelegt, in welchem geregelt ist, welche Personen die Einsicht in die Führungszeugnisse vornehmen und welche Person(en) für die Verwaltungsaufgaben zuständig sind (Aufforderung zur Vorlage u.ä.).

Der KjG Diözesanverband Aachen bietet den KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen an, die Verwaltungsaufgaben für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der KjG-Pfarrgemeinschaften zu übernehmen. Der Verfahrensplan dazu wird von dem KjG Diözesanverband Aachen gemeinsam mit der jeweiligen KjG-Pfarrgemeinschaft festgelegt und dokumentiert.

Verhaltenskodex

Der KjG Diözesanverband Aachen legt großen Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen.

In Zusammenarbeit mit dem BDKJ Diözesanverband Aachen und dessen weiteren Mitgliedsverbänden hat der KjG Diözesanverband Aachen im Rahmen der Arbeitsgruppe Prävention einen Verhaltenskodex für seine Mitarbeiter*innen entwickelt und ihn für die eigene Arbeit angepasst (siehe Anhang).

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KjG. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die Anerkennung des Verhaltenskodex wird nach den Richtlinien des Datenschutzes dokumentiert.

Der Verhaltenskodex wird auf verschiedene analoge und digitale Wege zur Verfügung gestellt und inhaltlich in der Präventionsschulung oder bei Einstieg in die Jugendarbeit behandelt.

Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche sollten ihre Rechte kennen, von schützenden Strukturen, die entwickelt werden, wissen und über interne und externe Beschwerdewege informiert sein.

Der KjG Diözesanverband Aachen hat eine Präventionsfachkraft benannt, die Ansprechperson für Kinder und Jugendliche und die Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen sowie Erziehungsberechtigte von Teilnehmenden ist. Ebenfalls sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in ihren Möglichkeiten Ansprechpersonen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Der KjG Diözesanverband Aachen unterstützt seine Mitarbeiter*innen darin, sich offen und konstruktiv mit Rückmeldungen, sei es nun Lob, Kritik oder Problemanzeigen auseinanderzusetzen und diese soweit möglich bei der weiteren Durchführung von Angeboten des KjG Diözesanverband Aachen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es einen Handlungsleitfaden für Krisensituationen (siehe Anhang), der für Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen zugänglich ist und auch in den Präventionsschulungen des KjG Diözesanverbandes Aachen ausführlich besprochen wird.

Dort werden sowohl interne Beschwerdewege als auch externe Beschwerdewege aufgelistet. Weitere Informationen hierzu bietet das Bistum Aachen auf seiner Homepage (https://www.bistum-aachen.de/Aufarbeitung/hilfe-beratung/uebersicht/).

In der Kontaktarbeit und im Besonderen in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter*innen achtet der KjG Diözesanverband Aachen darauf, dass die Beratungs- und Beschwerdewege offen und transparent kommuniziert werden.

Rückmeldemöglichen auf Veranstaltungen

Die folgenden Rückmeldemöglichkeiten werden von den jeweiligen Organisationsteams der Veranstaltung ausgearbeitet und allen Teilnehmenden gegenüber kommuniziert. Dazu gehört auch, dass benannt wird, wie mit Rückmeldungen umgegangen wird und wer sich konkret darum kümmert.

- Auf Veranstaltungen hängen Informationen mit Fotos, Namen und Kontaktmöglichkeiten der für die Beschwerden zuständigen Personen aus der KjG (mindestens ist dies zusammengesetzt aus einem Mitglied der Diözesanleitung sowie der Präventionsfachkraft). Diese Personen können bei Kritik, Feedback oder Beschwerden angesprochen werden und leiten die Rückmeldung an die entsprechende Stelle weiter (bei Bedarf anonym).
- Es gibt (anonyme) Rückmeldemöglichkeiten, die den Teilnehmenden die Möglichkeit bieten, (akute) Rückmeldungen zu geben. Konkret wird dies durch einen Rückmeldebriefkasten umgesetzt.
- Die für Rückmeldemöglichkeiten zuständigen Personen sind auf Veranstaltungen erkennbar. Dies wird den Teilnehmenden gegenüber kommuniziert. Die Erkennung kann je Veranstaltungsart unterschiedlich sein (z.B. eine lila Schärpe oder andere passende Erkennungszeichen).

Ständige Rückmeldemöglichkeiten

- Auf der Homepage des KjG Diözesanverbandes Aachen sind die Zuständigkeiten und Kontaktdaten der Diözesanleitung und der Mitarbeiter*innen bekannt. Kritik, Feedback und Rückmeldungen können zielgerichtet an zuständige Personen adressiert werden.
- Unabhängig von Veranstaltungen gibt es über die Homepage die Möglichkeit, eine persönliche oder anonyme Rückmeldung an die Diözesanstelle zu geben. Auf der Homepage wird über Zuständigkeiten und Verfahrenswege informiert.

Nachbereitung und Umgang mit Beschwerden

- In der Planung, Einrichtung und Reflexion von Beschwerdemöglichkeiten werden Zuständigkeiten und Verfahrenswege zur Auswertung und dem nachhaltigen Umgang mit Feedback festgelegt.
- Die Zuständigkeiten und Verfahrenswege werden in der Information über die jeweilige Rückmeldeund Beschwerdemöglichkeiten (z.B. auf einer Veranstaltung oder über die Homepage) transparent
 gemacht. Das ermöglicht meldenden Personen zu verstehen, was mit ihren Beschwerden, Kritik,
 Feedback oder Problemanzeigen passiert.

Qualitätsmanagement

Der KjG Diözesanverband Aachen stellt sicher, dass alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen entsprechende Präventionsschulungen absolvieren. Er trägt ebenfalls bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung Sorge für eine adäquate Aufarbeitung. Der interne Koordinierungsleitfaden ist allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Leitungsposition bekannt (siehe Anhang).

Das Institutionelle Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre oder nach einem Vorfall innerhalb der KjG überprüft und weiterentwickelt. Inhaltliche Änderungen am Institutionellen Schutzkonzept werden vom Diözesanausschuss oder der Diözesankonferenz bestätigt. Im Anschluss werden die Ortsgruppen über die inhaltlichen Änderungen informiert. Redaktionelle Änderungen können auch von der Diözesanleitung vorgenommen werden.

In regelmäßigen Teamgesprächen wird darauf geachtet, dass die Thematik "Prävention von sexualisierter Gewalt und weitere Gewaltformen" in der Einrichtung präsent bleibt und das Konzept bei Bedarf angepasst wird.

Der KjG Diözesanverband Aachen hat eine Präventionsfachkraft und es gibt eine zuständige Diözesanleitung für die Präventionsarbeit. Zwischen Präventionsfachkraft und Diözesanleitung gibt es regelmäßig Fachgespräche zum Thema.

Der KjG Diözesanverband stellt ein ständiges Mitglied in der AG Prävention des BDKJ Diözesanverbandes Aachen. Die AG Prävention dient der Vernetzung und dem Austausch der Jugendverbände des BDKJ Diözesanverbandes Aachen. Auch hier werden regelmäßig die vorliegenden Institutionellen und Gewalt-Schutzkonzepte gemeinsam überprüft und weiterentwickelt.

Der KjG Diözesanverband Aachen trägt die Inhalte des Institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in den Verband und achtet darauf, dass bei der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen und in der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen das Thema "Kinderschutz" präsent ist.

Auch in der Evaluation von Aktionen und Veranstaltungen trägt der KjG Diözesanverband Sorge dafür, dass Ideen, Kritik und Anregungen Beachtung finden.

Im Weiteren finden hierbei die Ausführungsbestimmungen von §8 der Präventionsordnung "Qualitätsmanagement" ihre Anwendung.

Aus- und Fortbildung

Alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema "Kindeswohlgefährdung" sensibilisiert. Folgende Personengruppen sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß der Präventionsordnung in entsprechendem Umfang verpflichtet (siehe auch Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen):

- Die Mitglieder der Diözesanleitung sowie die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich nehmen an einer Intensiv- bzw. Leitungsschulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Die als Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Aachen benannte Person nimmt an einer Referent*innenausbildung des Bistums Aachen teil.
- Die Langzeitfreiwilligen (FSJ/BFD) nehmen mindestens an einer Basis plus-Schulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Die hautberuflichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Verwaltung nehmen mindestens an einer Basis- bzw. Informationsschulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Geringfügig Beschäftigte und Praktikant*innen werden entsprechend der Art, Dauer und Intensität des Einsatzes geschult.
- Schulungsmitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen nehmen mindestens an einer Basis plus-Schulung gemäß den Vorgaben für Präventionsschulungen des Bistums Aachen teil.
- Mitarbeiter*innen der verschiedenen Arbeitskreise des KjG Diözesanverbandes Aachen werden entsprechend der Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit geschult. Hierbei greifen auch die Beschlüsse der KjG-Diözesankonferenz, welche Voraussetzungen für die Übernahme des Amts für Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses beinhalten.
- Weitere (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen bei unregelmäßigen Veranstaltungen werden entsprechend der Art, Dauer und Intensität ihrer Tätigkeit geschult.

Mitarbeiter*innen, deren Präventionsschulung länger als 5 Jahre zurückliegt, sind zur Teilnahme an einer Vertiefungsschulung verpflichtet.

Der KjG Diözesanverband bietet in regelmäßigen Abständen Präventionsschulungen für seine ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an. Ebenso gehört eine Präventionsschulung zum festen Bestandteil unseres Gruppenleiter*innen-Kurses nach JuLeiCa-Standard. Die sogenannten Vertiefungsschulungen bietet der KjG Diözesanverband Aachen ebenfalls in regelmäßigen Abständen an.

Die Teilnahme an Kursen, Schulungen und Qualifikationen der Mitarbeiter*innen und Leitungen des KjG Diözesanverbandes Aachen werden nach Bestimmungen des Datenschutzes dokumentiert.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen gehört zu den Grundsätzen der KjG-Arbeit und ist fest im Verband verwurzelt. Kindermitbestimmung ist beispielsweise ein wichtiges Instrument in der Verbandsarbeit.

Der KjG Diözesanverband Aachen setzt sich in all seinen Veranstaltungen und Aktionen dafür ein, dass Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umgesetzt werden. Sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung von Veranstaltungen verfolgen Mitarbeiter*innen des KjG Diözesanverbandes Aachen das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbstständige Persönlichkeiten zu entwickeln. In allen Aktionen und Veranstaltungen bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern.

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht in die Gestaltung der Angebote des KjG Diözesanverbandes Aachen einbezogen sowie in die Aushandlung von Regeln, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes Aachen gelten sollen.

Kinder und Jugendliche, die Angebote des KjG Diözesanverbandes Aachen besuchen, sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

In unseren Ausbildungskursen sowie bei den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt wird die Bedeutung solcher Maßnahmen hervorgehoben und mit den Leiter*innen konkret erarbeitet, wie Kindermitbestimmung und die Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei ihren Angeboten und Veranstaltungen umgesetzt werden kann.

Präventionsfachkraft der KjG im Diözesanverband Aachen

Die KjG benennt eine Präventionsfachkraft. Die Benennung erfolgt durch die KjG-Diözesanleitung. Die Präventionsfachkraft muss die Vorgaben der Präventionsordnung des Bistums Aachen einhalten. Eine Benennung gilt für fünf Jahre, außer es sprechen Gründe dafür, die Benennung vorzeitig zurückzuziehen. Eine Wiederbenennung nach fünf Jahren ist möglich.

Von 2022 bis 2027 ist die Präventionsfachkraft der KjG Stefan Hofknecht, der die Tätigkeit im Rahmen seiner Anstellung ausübt. Kontaktiert werden kann Stefan Hofknecht direkt im Gespräch, per Telefon (0241-16 99 419) oder per Mail (stefan.hofknecht@kjg-aachen.de).

Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- ist Ansprechperson für (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, auch im Rahmen der Übernahme des Beratungstelefons während Ferienfahrten und Wochenendveranstaltungen
- ist Ansprechperson für Präventionsthemen für Teilnehmende bei KjG-Maßnahmen und deren Erziehungsberechtigte
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen (Gewalt)Schutzkonzepts der KjG-Diözesanebene und berät KjG-Pfarrgemeinschaften für die Erstellung und Umsetzung von Institutionellen (Gewalt)Schutzkonzepten
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen, sowie interne und externe Beratungsstellen und kann (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der KjG im Diözesanverband Aachen

- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche sowie hilfe- und schutzbedürftiger Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Teilnehmende qualifizierte Leitungen zum Einsatz kommen und führt als qualifizierter Schulungsreferent Präventionsschulungen durch
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson für die Stabstelle PIA (Prävention/ Intervention/ Ansprechperson) des Bistums Aachen
- ist Mitglied der AG Prävention des BDKJ Diözesanverbandes Aachen
- ist ständiges Mitglied des Koordinierungskreises des KjG Diözesanverbandes Aachen (laut Koordinierungshandlungsleitfaden s. Anhang)

Weitere Aufgaben können in Absprache mit der zuständigen Diözesanleitung für den Themenbereich Prävention und Kinderschutz hinzukommen.

Institutionelles Gewaltschutzkonzept der KjG-Pfarrgemeinschaften

Die KjG-Pfarrgemeinschaften im Bistum Aachen haben im Rahmen der Diözesankonferenz 2018 erklärt und 2022 bestätigt, dass dieses Institutionelle Schutzkonzept auch für sie gilt und sie dafür Sorge tragen, dass das Institutionelle Gewaltschutzkonzept thematisch behandelt wird und an die individuellen Besonderheiten in der Gemeinde angepasst wird. Im Rahmen der Kontaktarbeit zu den KjG-Pfarrgemeinschaften bieten die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen im pädagogischen Bereich sowie die Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Aachen dafür Unterstützung an. Den ehrenamtlichen Leitungen der KjG-Pfarrgemeinschaften wird dabei auch Unterstützung beim Umgang mit der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und der Vorlage der Selbstauskunftserklärung angeboten.

Anhang

Verhaltenskodex des KjG Diözesanverbandes Aachen

Präambel

Wir tragen als Kinder- und Jugendverband eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und wollen sie vor Gewalt, Diskriminierungen, sexuellen Übergriffen und einer sexualisierten Atmosphäre schützen.

Im Rahmen eines Gewaltschutzkonzepts haben wir als Grundlage des Schutzes diesen Verhaltenskodex verabschiedet, der unsere Haltung und unsere Pädagogik im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zum Ausdruck bringen soll.

Wir positionieren uns deutlich für den Schutz der Betroffen, sowohl im Sinne des Kinderschutzes als auch des Schutzes weiterer Gewaltformen. Wir möchten ein Klima von offener Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt und Transparenz. Eine Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Kindern, Jugendlichen und schutzund hilfebedürftigen Erwachsenen als auch den Mitarbeiter*innen, sich bei uns sicher und wohl zu fühlen. Insbesondere zählt hierbei auch, Machtstrukturen zu erkennen und zu hinterfragen.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der verbandlichen Ausbildung und ist auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonventionen sowie der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchuG) und des Strafgesetzbuches (StGB) entwickelt worden.

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Aachen und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verpflichten sich dem folgenden Verhaltenskodex:

Sprache und Wortwahl

- Wir passen unsere Sprache und Wortwahl unserer Rolle (z.B. als Gruppenleiter*in)
- Wir beziehen bei sprachlichen Grenzverletzungen dagegen Position und schreiten ein. In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte oder andere gewaltvolle Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Wir nennen junge Menschen bei ihren Vornamen. Spitznamen (wie Steffi, Benni, o.ä.) verwenden wir nur, wenn das jemand möchte. Kosenamen (wie Schätzchen, Mäuschen o.ä.) werden nicht genutzt.
- Wir achten in Diskussionen, trotz unterschiedlicher Standpunkte darauf, wertschätzend und auf Augenhöhe zu sprechen.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale anderer und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Jede*r bestimmt selbst, wie viel/ welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen.
- Jeglicher Körperkontakt erfolgt der Rolle, dem Alter und der Situation angemessen. Dies berücksichtigen wir auch bei der Planung und Durchführung unserer Angebote.
- Körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung und Strafe sowie jegliches aufdringliche Verhalten werden nicht geduldet.
- Wir dulden keine Form der k\u00f6rperlichen Gewalt und sind aufmerksam f\u00fcr Anzeichen dieser.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind uns unserer Rolle als Gruppenleitung und der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Insbesondere achten wir darauf,
 - dass Gruppenleitungen ihre Machtpositionen nicht ausnutzen, insbesondere beim Eingehen von Freundschaften und Beziehungen.
 - dass Leiter*innen bei Angeboten der KjG ihre Partnerschaft/Beziehung auf dem Hintergrund ihrer Rolle verantwortungsbewusst gestalten.
- Uns sind Entstehungsdynamiken von Gewaltformen bewusst. Wir wirken aktiv dagegen, sobald wir psychische, körperliche, emotionale, verbale oder digitale (mediatisierte) Gewalt wahrnehmen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Wir achten auf einen sensiblen Umgang mit den persönlichen Grenzen und respektieren die individuellen Grenzen.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Jugendschutzgesetz

- Wir achten das Jugendschutzgesetz.
- Besonders wichtig ist uns ein verantwortungsvoller und reflektierter Umgang mit Drogen und Suchtmitteln, wie z.B. Alkohol, Zigaretten und anderes.
 Dazu gehört auch, niemanden zum Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen und Suchtmitteln zu animieren oder bei der Beschaffung zu unterstützen.
- In der KjG ist Cannabis nach wie vor verboten, da der Konsum für alle Personen untersagt ist, sofern bei einer Aktivität Minderjährige dabei sind. Zudem ist der Konsum von Cannabis in und in Sichtweite von Kinder- und Jugendeinrichtungen, also z.B. Jugendbildungsstätten, gesetzlich verboten

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Gruppenleiter*innen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Menschen unterschiedlichen Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten schlafen Kinder sowie Erwachsene und jugendliche Begleiter*innen in getrennten Räumen. Die Aufteilung muss sowohl bei Teilnehmenden als auch bei Leitungen geschlechtssensibel sein. Bei der Zimmereinteilung ist darauf zu achten, dass sich alle wohlfühlen können. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltungen zu klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden transparent zu gestalten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer zu betreuenden Person zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuer*innenteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Im Besonderen ist hier eine notwendige Unterstützung bei Teilnehmenden mit einer Behinderung angesprochen.
- Maßnahmen des Verbandes mit Übernachtungen mit Minderjährigen finden nicht in privaten Räumlichkeiten von Betreuer*innen statt. Ausnahmefälle hierzu gibt es nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Jugendverbände sind kein Ort, an dem Mutproben stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonderer Schutzraum anerkannt. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Leitung mit einer teilnehmenden Person zu vermeiden. Ausnahmen z.B. aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Kindern.
- Gemeinsame Körperpflege mit Bezugspersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden ist zu vermeiden.
- Es wird darauf Wert gelegt, dass Umkleidesituationen immer geschlechtssensibel gestaltet werden (sowie zwischen Leitungen und Teilnehmenden getrennt).
- Es wird dafür Sorge getragen, dass die Teilnehmenden und Leitungen nicht in unbzw. halbbekleidetem Zustand beobachtet werden können. Ausnahmen für Zweiteres bilden der Aufenthalt in Badestätten, am Gewässer etc. Hierbei ist dennoch sensibel mit dem Thema Nacktheit umzugehen.
- Niemand darf gegen den eigenen Willen fotografiert werden.
- Niemand darf in nacktem Zustand, aufreizender, leicht bekleideter Pose fotografiert oder gefilmt werden.
- Es werden keine Fotos und Filme in Badebekleidung von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen erstellt.

Geheimnisse

- Persönliche Gespräche werden in unserer Arbeit vertraulich behandelt.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendlichen für das Thema "Geheimnisse".
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten oder unter Druck und Zwang genötigt werden, Geheimnisse preiszugeben.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke.
- Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche unseres Jugendverbandes verpflichten sich bei der Nutzung aller Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie beziehen gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung.
- Bei Veröffentlichung und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild immer zu beachten. (Dies gilt zum Beispiel für Fotos von Freizeiten, Gruppenstunden oder Partys.)
- Bei der Auswahl von Filmen, Musik, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterial achten wir darauf, dass diese p\u00e4dagogisch sinnvoll und altersad\u00e4quat sind.
- Wir dulden weder den Erwerb, Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.
- Auf offiziellen Veranstaltungen des KjG Diözesanverbandes werden Fotos, Videos und Tonausnahmen ausschließlich mit dem Einverständnis aller abgebildeten Personen produziert und veröffentlicht.
- Wenn eine Nachricht über Kommunikationstools (z.B. Messenger-Dienste, Social Media, E-Mail) geschrieben oder ein Anruf getätigt wird, achten wir auf die Ruhezeiten der Adressierten. Hierzu werden entsprechende Vereinbarungen innerhalb des entsprechenden Teams vorgenommen. Auf Nachrichten oder Anrufe wird keine sofortige Antwort erwartet.
- Es werden keine diskriminierenden oder übergriffigen Inhalte (z.B. in Form von Memes, Bildern oder Links) geteilt.
- Bevor Gruppen über Social Media oder Messenger-Dienste gegründet werden, wird die Zustimmung der Beteiligten eingeholt.
- Die offiziellen Social Media Accounts der KjG im Diözesanverband Aachen sowie Accounts, die im Rahmen des beruflichen Kontexts von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen erstellt werden, werden nur für eine Kommunikation im Sinne des Verbandes verwendet.

Erzieherische Maßnahmen

 Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen) steht das Wohl des Kindes, des Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Vordergrund. Diese müssen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Zulässigkeit von Geschenken

• Im verbandlichen Kontext sind finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne nur in geringem Maße und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist, erlaubt.

Handlungsleitfäden des KjG Diözesanverbandes Aachen

Was kannst Du tun, wenn sich Dir jemand anvertraut?

- 1. Versuche Ruhe zu bewahren.
 Das ist sicher nicht einfach, aber sehr wichtig.
- 2. Höre aufmerksam zu.

Zeige der Person, dass sie über das Erlebte sprechen darf und zeige Anteilnahme. Lasse die Person ausreden und stelle nur Verständnisfragen zum Erlebten.

3. Nimm die Person ernst.

Glaube ihr/ihm, wenn er/sie Dir von sexuellen Übergriffen erzählt und vermeide eine Bewertung. Bestärke sie/ihn darin, dass es gut war davon zu erzählen.

- 4. Versichere, dass er/sie keine Schuld hat. Opfer haben oft das Gefühl, etwas falsch gemacht zu haben, oder selbst schuld zu sein. Mache deutlich, dass Du auf der Seite des Opfers bist.
- 5. Mache nur Zusagen, die du auch einhalten kannst.

Behandle das Gespräch vertraulich, aber sage auch, dass Du Dir Hilfe holen wirst.

 6. Beziehe die Person in dein weiteres Vorgehen mit ein.

Unternimm nichts über den Kopf der Person hinweg und beziehe sie altersangemessen in Dein weiteres Vorgehen ein.

7. Hole dir fachliche Hilfe!

Schreibe nach dem Gespräch die wichtigsten Dinge auf und wende Dich an eine Fachkraft, mit der Du Dein weiteres Vorgehen besprichst.

Was kannst du tun, wenn Du Grenzverletzungen zwischen Kindern/Jugendlichen mitbekommst?

- 1. Werde aktiv, aber behalte die Ruhe.
- 2. Kläre die Situation mit den Beteiligten.
- 3. Beziehe deutlich Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- 4. Besprecht den Vorfall im Leitungsteam. Wägt ab, ob eine Aufarbeitung sinnvoll ist und beratet die Konsequenzen für den/die ÜbergriffigeN.
- 5. Wendet Euch an eine Fachkraft, wenn die Situation nicht abschließend geklärt werden kann.
- 6. Informiert die Eltern, wenn es sich um eine erhebliche Grenzverletzung handelt.

Der Schutz des*der Betroffenen ist das Wichtigste.

Was kannst Du tun, wenn Du eine Vermutung hast, dass sexuelle Gewalt in deinem Umfeld passiert?

Versuche Ruhe zu bewahren.

Das ist sicher nicht einfach, aber sehr wichtig.

Hole Dir fachliche Hilfe und Rat.

Wende Dich an Stefan Hofknecht oder eine Beratungsstelle in deiner Nähe, um gemeinsam die Situation bzw. Gefährdung abzuschätzen und weitere Schritte zu überlegen.

Sei achtsam.

Vermeide Beschuldigungen oder Konfrontationen. Kümmere Dich in Deinen Möglichkeiten um das Kind / den*die Jugendliche*n.

Koordinierungsleitfaden

Interne Vorgehensweise der Kinder- und Jugendverbände im Bistum Aachen bei Vermutung eines Falls sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn ein Verband strukturell oder inhaltlich involviert ist.



Inhaltsverzeichnis

1.	PRÄAMBI	EL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?	20
		RDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG – WER S?	20
		ändige Mitglieder	
		litglied(er) der Diözesanleitung	
	2.1.2	Präventionsfachkraft	
	2.1.3	Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
	2.1.4	Koordinierungskreisleitung	
		tuative Mitglieder	
	2.2.1.	Mindestens ein*e Vertreter*in der Pfarr- bzw. Ortsgemeinschaft	. 23
	Bei einer	Vermutung auf Ortsgruppenebene	
	2.2.2.	Mitglied der Leitung einer Maßnahme	
	2.2.3.	Weitere*r hauptberufliche*r Mitarbeiter*in	. 24
	2.3. Be	egleitende Mitglieder	
	2.3.1.	Referent*in für Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ	. 24
	2.3.2.	Unabhängige Ansprechperson des BDKJ	. 24
	2.3.3.	Externe Fachperson	. 24
3.	. VERFA	HRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?	25
	3.2. Ko	onstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung	25
	3.3. Ve	erfahren einer konkreten Fallbesprechung	25
	3.3.1.	Ersteinschätzung	. 25
	3.3.2.	Einberufung des Koordinierungskreises	. 25
	3.3.3.	Tätigwerden des Koordinierungskreises	. 25
	3.3.4.	Dokumentation	. 27
	3.3.5.	Datenschutzmaßnahmen	. 27
	3.3.6.	Anonymisierte Informationsweitergabe	. 27
	3.3.7.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	. 27
	3.3.8.	Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)	. 28
	3.3.9.	Einschaltung des Bistums	. 28
	3.3.10.	Rechtlicher Beistand	. 29
	3.4. No	ach der konkreten Fallbesprechung	29
	3.4.1.	Unterstützung anbieten	. 29
	3.4.2.	Langfristige Aufarbeitung	. 29
	3.4.3.	Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitglieder des Koordinierungskreises	. 29

	3.4.	Qualitätsmanagement	29
4.		BEISPIELE ZUM KOORDINIERUNGSLEITFADEN	
Z	₊.2.	Fallbeispiel I	30
Z	ı.3.	Fallbeispiel II	30
L	.4.	Fallbeispiel III	31
Z	ı.5.	Fallbeispiel IV	31
Z	٠.6.	Fallbeispiel V	32
Ein	verstä	ndniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugr	nis
und	l zur A	ogabe der Selbstauskunftserklärung	33

1. PRÄAMBEL - WANN GREIFT DER KOORDINIERUNGSLEITFADEN?

Der Leitfaden wird eingesetzt, wenn eine Vermutung bezüglich sexualisierter Gewalt ² oder Kindeswohlgefährdung³ bekannt wird und

- die Vermutung besteht, dass das betroffene Kind/ die betroffene Person Schutz bedarf oder
- es Konsequenzen hinsichtlich des*der potentiellen Täters*in bedarf oder
- der Verband in seinem Ansehen geschädigt sein könnte.

2. DER KOORDINIERUNGSKREIS: AUFGABENBESCHREIBUNGEN & ZUSAMMENSETZUNG – WER MACHT WAS?

Im Folgenden wird beschrieben, was der Koordinierungskreis ist, wie er sich zusammensetzt und welche Aufgaben die Mitglieder haben. Weitere Informationen zum konkreten Ablauf siehe Kapitel 3.

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines (Verdacht)falls sexualisierter Gewalt beschäftigt.

Jeder Verband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein. Ein Mitglied des Koordinierungskreises hat die Aufgabe der <u>Koordinierungskreisleitung</u> inne. Diese ist in der "Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung" (<u>siehe unter Verfahrenswege und Abläufe</u>) zu bestimmen.

Jeder Verband legt im Vorfeld fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus Folgenden ständigen, situativen bzw. begleitenden/beratenden Mitgliedern:

³ Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs.1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (nach BGH 1956)

Absatz 4)

² "Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt." (aus: Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt Bistum Aachen §2

2.1 Ständige Mitglieder

2.1.1. Mitglied(er) der Diözesanleitung

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung nimmt am Koordinierungskreis teil.

Das Mitglied der Diözesanleitung hat die Gesamtverbandsperspektive im Blick, entscheidet über den Einbezug anderer Verbandsebenen und übernimmt ggf. auch Trägerverantwortung.

2.1.2 Präventionsfachkraft

Jeder Verband hat eine Präventionsfachkraft, die im Vorfeld bestimmt wird. Mindestvoraussetzung für die Ausübung der Rolle als Präventionsfachkraft ist die erfolgreiche Teilnahme einer Präventionsfachkraftausbildung, die im Bistum Aachen anerkannt ist.

Die Rolle der Präventionsfachkraft ist die Begleitung des Koordinierungskreises aus einer fachlichen Perspektive.

Aufgaben sind insbesondere:

- Vornehmen einer Ersteinschätzung in Absprache mit der Koordinierungskreisleitung
- Fachliche Begleitung des Koordinierungskreises
- Protokollierung der Treffen des Koordinierungskreises
- Kontakt zu den in die Situation involvierten Ebenen des Verbandes
- Pädagogische Begleitung der Mitglieder des Koordinierungskreises

2.1.3 Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Falle einer Vermutung wird ein*e Verantwortliche*r im Vorfeld bestimmt.

Diese*r soll in der Lage sein, in einer Krisensituation auf der Homepage als auch in Presseartikeln zeitnah Informationen aufarbeiten und veröffentlichen zu können (genaueres siehe 3.2.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Die*der Koordinator*in wird möglichst früh über eine Vermutung informiert, sodass er*sie im Falle einer Anfrage der Presse vorbereitet ist.

Es hält immer nur eine Person Kontakt zur Presse inne.

2.1.4 Koordinierungskreisleitung

Jeder Verband hat eine*n Koordinierungskreisleiter*in, die im Vorfeld bestimmt wird.

Die *der Koordinierungskreisleiter*in hat die formale Leitung des Koordinierungskreises inne. Er*sie nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet gemeinsam über eine Aktivierung des Koordinierungskreises.

Aufgaben sind insbesondere:

- <u>Einberufung des Koordinierungskreises</u>
- Moderation des Koordinierungskreises
- Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreises

 Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z.B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem BDKJ, Informationsweitergabe, Pressearbeit)

Was ist zu tun, wenn ein Vorstands- bzw. Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft in eine Vermutung als potenzielle Täter*in involviert ist?

Unabhängige Ansprechperson des BDKJ Diözesanverband Aachen

Der BDKJ Diözesanverband Aachen hat eine unabhängige Ansprechperson benannt, welche sich gut in den Strukturen von Jugendverbänden und zum Thema auskennt, aber selbst nicht mehr im Verband aktiv ist.

Sie kann bei konkreten Situationen und Vorfällen angesprochen werden. Sie ist insbesondere bei Verdachtsfällen, bei denen ein Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft involviert ist, ansprechbar, da sie extern und weisungsunabhängig ist.

Somit können interne Strukturen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Ansprache der Vermutung erschweren können, umgangen werden.

Bei einem Leitungsmitglied

Ist ein Leitungsmitglied in eine Vermutung involviert oder wird selber als Täter*in vermutet, so ist diese Person aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreises und alle Überlegungen zur Vermutung informiert werden.

Für diesen Fall muss vorab eine Ersatzperson für den Koordinierungskreis bestimmt werden.

Bei der Präventionsfachkraft des Verbandes

Ist eine Präventionsfachkraft in eine Vermutung involviert oder wird selbst als Täter*in vermutet, so ist sie*er aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie*er darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreises und alle Überlegungen zur Vermutung informiert werden.

In diesem Fall muss vorab eine Alternativbesetzung (z.B. Präventionsfachkraft eines anderen Verbandes) überlegt werden.

2.2. Situative Mitglieder

2.2.1. Mindestens ein*e Vertreter*in der Pfarr- bzw. Ortsgemeinschaft

Wenn es um eine Vermutung auf Pfarr- bzw. Ortsebene gibt, soll eine Kontaktperson aus der benannten Ebene für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der jeweiligen Leitung. Situativ können ein bis zwei Mitglieder der Pfarr- bzw. Ortsgemeinschaft bestimmt werden.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der jeweiligen Leitung sein, so ist die Leitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis. Der*die Vertreter*in der Ebene kann Informationen über den Vorfall, die Situation vor Ort liefern und kennt Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen vor Ort. Er*sie beteiligt sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Koordinierungskreises.

Der Koordinierungskreis entscheidet:

- In welchem Umfang die Pfarr- bzw. Ortsgruppe einbezogen wird.
- Wann ein Gespräch mit welchen Personen aus der Ortsgruppe notwendig ist.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der Ortsgruppenleitung sein, so ist die Ortsgruppenleitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis.

Faustregel im Kontakt mit den Ortsgruppen:

So viele Beteiligte wie nötig und so Wenige wie möglich!

2.2.2. Mitglied der Leitung einer Maßnahme

Handelt es sich um einen Verdachtsfall bei einer Maßnahme, so ist ein Mitglied der Leitung dieser Maßnahme hinzuzuziehen.

Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene

Gibt es einen Vermutungsfall auf Ortsgruppenebene, informiert die Ortgruppe umgehend die Präventionsfachkraft des Verbandes und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Es wird eine Ersteinschätzung durch die zuständigen Personen (siehe Ablauf) vorgenommen und je nach Situation der Koordinierungskreis einberufen. Wird der Fall an den Koordinierungskreis übergeben, so sollen eine bis zwei Kontaktpersonen aus der Ortsgruppe für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der Ortsgruppenleitung und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Wer darüber hinaus in die Beratungen einbezogen wird, wird von dieser Kontaktperson und dem Koordinierungskreis gemeinsam entschieden. Zum Schutze der betroffenen Personen ist eine Verschwiegenheit der beratenden Personen erforderlich.

Der*die Vertreter*in der Leitung einer Maßnahme kann Informationen über den Vorfall, die Situation vor Ort liefern und kennt Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen vor Ort. Er*sie beteiligt sich an der Umsetzung der Aktivitäten des Koordinierungskreises.

2.2.3. Weitere*r hauptberufliche*r Mitarbeiter*in

Je nach Situation können bei Bedarf weitere hauptberufliche Mitarbeiter*innen hinzugezogen werden, die mit der eigenen Fachperspektive zur Situation beraten.

2.3. Begleitende Mitglieder

Bei Anwesenheit von begleitenden Mitgliedern im Koordinierungskreis ist unbedingt auf eine Anonymisierung der Informationen (z.B. bei Namen) zu achten.

2.3.1. Referent*in für Prävention sexualisierter Gewalt des BDKJ

Der Koordinierungskreis kann von dem*der Referent*in für Prävention des BDKJ begleitet werden, der*die eine beratende Funktion hat und ggf. zu anderen Trägern und Strukturen (z.B. Bistum) vernetzen kann.

2.3.2. Unabhängige Ansprechperson des BDKJ

Der BDKJ hat eine <u>unabhängige Ansprechperson</u> benannt, welche sich gut in den Strukturen von Jugendverbänden und zum Thema auskennt, aber selbst nicht mehr im Verband aktiv ist.

Sie kann bei konkreten Situationen und Vorfällen angesprochen werden. Sie ist insbesondere bei Verdachtsfällen, bei denen ein Leitungsmitglied oder die Präventionsfachkraft involviert ist, ansprechbar, da sie extern und weisungsunabhängig ist.

Somit können interne Strukturen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Ansprache der Vermutung erschweren können, umgangen werden.

2.3.3. Externe Fachperson

Nach Bedarf können weitere externe Fachpersonen (z.B. Fachberatungsstellen) hinzugezogen werden. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuzuziehen.

3. VERFAHRENSWEGE UND ABLÄUFE - WANN MACHEN WIR WAS?

3.2. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung

Jeder Kinder- und Jugendverband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein und verpflichtet sich, die Vorbereitungen bezüglich eines Vermutungsfalls zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass sich der Koordinierungskreis zeitnah treffen kann. Vorab ist auch ein Ort festzulegen, wo er sich im Bedarfsfall trifft. Auch ein digitales Treffen des Koordinierungskreises ist möglich. Hierbei sind vorab <u>Datenschutz</u> und Vertraulichkeit zu klären.

Absprachen zur Vorbereitung finden mindestens einmal im Jahr durch die <u>ständigen Mitglieder</u> eines Koordinierungskreises statt. Diese Absprachen und Vorbereitungen sind ebenfalls notwendig, sobald sich eine Position der ständigen Mitglieder wechselt.

Die Kontaktpersonen, insbesondere die Präventionsfachkraft, werden intern bekannt gegeben.

Außerdem werden die Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft im Internet und an anderen Verbandsstellen veröffentlicht.

Des Weiteren müssen innerverbandlich folgende Punkte geregelt sein:

- die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft
- die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit der Präventionsfachkraft.

3.3. Verfahren einer konkreten Fallbesprechung

3.3.1. Ersteinschätzung

Die*der <u>Koordinierungskreisleiter*in</u> nimmt in Absprache mit der <u>Präventionsfachkraft</u> des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreises. Sollte die Aufgabe der Koordinierungskreisleitung von der Präventionsfachkraft übernommen werden, dann werden Absprachen mit dem zuständigen Vorstand/ der zuständigen Leitung gehalten. In jedem Fall wird eine Ersteinschätzung von zwei Personen gemacht.

Im Falle, dass eine Aktivierung des Koordinierungskreis für sinnvoll erachtet wird, folgen weitere Schritte:

3.3.2. Einberufung des Koordinierungskreises

erfolgt durch die <u>Koordinierungskreisleitung</u> im Sinne der getätigten Absprachen <u>[s. Konstituierung der ständigen Mitglieder eines Koordinierungskreises und Vorbereitung]</u>

3.3.3. Tätigwerden des Koordinierungskreises

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem Schema:



Dieses Schema ist nicht linear zu sehen. Je nach Situation können einzelne Schritte auch parallel erfolgen.

Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungskreismitglieder.

Aufgabe des Koordinierungskreises innerhalb der konkreten Fallbesprechung:

- · Beratung des Falls
- Sammeln der vorhandenen Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- Gefährdungseinschätzung vornehmen (bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII hinzuziehen)
- Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - o mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - o mit Eltern (wenn dies keine weitere Gefahr für das Kind bedeutet)
 - o mit weiteren Personen, die vermutlich zusätzliche Informationen zur Situation beitragen können
- Festlegen der weiteren Schritte
- Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzugezogen werden (z.B. Fachberatungsstellen, Jugendämter, Behörden, ...)
- Weitergabe von Kontakten zu externen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten (z.B. Fachberatungsstellen) an die betroffene Person. Auf Wunsch Weitervermittlung zu diesen
- Abschätzung des Ausmaßes der Situation auf den Verband und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- Empfehlung aussprechen
- Sorge dafür tragen, dass Informationen ausschließlich gesteuert und abgesprochen nach außen geraten
- Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese gegebenenfalls ebenfalls betreuen bzw.
 Gesprächsangebote zu vermitteln und ggf. an Fachstellen weiterleiten

- Information / Gespräche mit weiteren anknüpfenden Organisationen (z.B. Kooperationspartner*innen oder auch Pfarrer, Präventionsfachkraft Pfarre, Sekretariat, etc.)
- Evaluation der Arbeit im Koordinierungskreis nach Abschluss des Falls

Das Wohlergehen der von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung betroffenen Person(en) steht im Mittelpunkt der Beratung des Koordinierungskreises!

3.3.4. Dokumentation

Von jedem Treffen ist ein Ergebnisprotokoll von der <u>Präventionsfachkraft</u> des jeweiligen Verbandes und (bei Anwesenheit im Koordinierungskreis) dem*<u>der Referent*in für Prävention des BDKJ</u> anzufertigen.

Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen sowie hinzugezogenen beratenden Personen ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien geführt und entsprechend aufbewahrt (weitere Informationen zum Datenschutz siehe Anhang).

3.3.5. Datenschutzmaßnahmen

Insgesamt sind bei Verdachtsfällen Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Bei der Fallbesprechung mit Außenstehenden wird der Fall nur anonymisiert besprochen.

Es ist zu beachten, dass staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen per Gesetz eine Schweigepflicht haben (§203 StGB), die jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden kann (§4 KKG).

3.3.6. Anonymisierte Informationsweitergabe

Im Falle, dass ein Koordinierungskreis gebildet wird, werden in Absprache zwischen der <u>zuständigen</u> <u>Diözesanleitung</u> und der <u>Präventionsfachkraft</u> folgende Personengruppen über die Situation anonymisiert in Kenntnis gesetzt:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Leitung der entsprechenden Ebene, im Falle, dass eine teilnehmende Person einer anderen Ebene betroffen ist
- Ggf. die weiteren Mitarbeiter*innen der KjG-Diözesanstelle

Die anonymisierte Informationsweitergabe soll dazu dienen, dass diese Personenkreise sprach- und handlungsfähig sind, falls sie bezüglich der Situation angesprochen oder kontaktiert werden. Als Information ist ausreichend, dass der Koordinierungskreis eingesetzt wurde und wer entsprechende Ansprechpartner*innen sind.

Wenn eine Person der Diözesanleitung oder die Präventionsfachkraft des Verbandes im Verdacht steht, dann werden die entsprechenden Personen nicht informiert.

Wenn eine Leitungsperson einer anderen Ebene im Verdacht steht, dann werden die entsprechenden Personen nicht informiert.

3.3.7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinierungskreis überlegt ob und in welchem Umfang Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll. Im Fall, dass Presse und Öffentlichkeit bereits informiert sind, ist diese auf jeden Fall erforderlich.

Öffentlichkeits- und Pressearbeit geschieht grundsätzlich auf Diözesanebene. Andere Ebenen haben keinen direkten Kontakt zur Presse. Bei Anfragen verweisen sie auf die Diözesanebene. Ansprechperson hier ist der*die Koordinator*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Koordinierungskreis (siehe oben), an

den*die jegliche Anfragen der Presse weitergeleitet werden. Diese*r ist nicht unbedingt die Person, die Interviews gibt oder zitiert wird, aber erste*r Ansprechpartner*in für alle Anfragen der Presse.

Es ist wichtig, dass es eine gemeinsame Sprachregelung gibt, wenn die Presse involviert ist.

Alle erhalten die gleichen Informationen.

Nur wenn die Presse das Gefühl hat, dass transparent agiert wird und ehrlich mit der Vermutung umgegangen wird, lässt sich Schaden vermeiden.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Abläufe und Leitfäden zur Krisenkommunikation (siehe Anhang) genutzt werden.

Je nach Situation (insbesondere, wenn eine Information der Öffentlichkeit absehbar ist) werden BDKJ, Fachstelle PIA des Bistums Aachen, Bundesebene und/oder Landesebene des Verbandes informiert, um ebenfalls auf mögliche bei ihnen eingehende Presseanfragen reagieren zu können.

3.3.8. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten von sexualisierter Gewalt sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Ausnahmen:

- zum Schutz des*der Betroffenen
- entgegenstehender Wille des*der Betroffenen oder der Erziehungsberechtigten (wenn sie nicht möglicherweise in die sexualisierte Gewalt verstrickt sind)

"Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potenzieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen."

(Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen, S.52)

Zur Beurteilung der Situation ist eine externe fachlich gualifizierte Beratung erforderlich!

Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.⁴

Im Falle von Gewaltausübung von unter 14-Jährigen (noch nicht strafmündig) erfolgt eine Information an das entsprechende Jugendamt.

3.3.9. Einschaltung des Bistums

Die Kinder- und Jugendverbände haben in ihren Satzungen die "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)" aufgenommen. In Absprache mit der Fachstelle PIA des Bistums Aachen, stellt der vorliegende Koordinierungsleitfaden keinen Widerspruch zur Interventionsordnung dar und bleibt uneingeschränkt in Kraft.

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht Kindesmissbrauch Einrichtung.htm I

⁴ Weitere, ausführlichere Informationen finden sich in den "Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden, z.B. unter

Die Interventionsordnung besagt, dass bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt die Ansprechpersonen des Bistums unverzüglich einzuschalten sind, wenn der *die vermutete Täter*in aus dem kirchlichen Umfeld kommt (Leiter*innen, Angestellte jeder Art, etc.).

"Unverzüglich" einer Meldung bedeutet nach Erläuterung der Fachstelle PIA des Bistums in einem Gespräch mit dem BDKJ nicht, dass nach einer Meldung das Bistum sofort informiert werden muss, sondern erst nach Klärung der Situation und nach "Durchlaufen" des bestehenden Koordinationsleit-fadens, entsprechende Ergebnisse oder Erkennbares an das Bistum gemeldet werden sollten.

3.3.10. Rechtlicher Beistand

Wird bei einer Vermutung deutlich, dass der Verband als solcher oder einzelne Mitglieder rechtlich belangt werden können, so ist es sinnvoll sich einen Rechtsbeistand zu holen.

3.4. Nach der konkreten Fallbesprechung

3.4.1. Unterstützung anbieten

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an höchster Stelle. Sollte es zu einem Fall kommen, in dem sexualisierte Übergriffigkeit vermutet oder bestätigt ist, ist es wichtig, gemeinsam mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten zu beraten, welche Form eine Unterstützung gewünscht wird (z.B. finanzielle Unterstützung).

3.4.2. Langfristige Aufarbeitung

Nachdem ein Fall abgeschlossen bzw. an eine entsprechende Beratungsstelle oder Behörde weitergegeben worden ist, sind vom Koordinierungskreis anfallende Nachgespräche, Presseanfragen weiterhin zu bearbeiten.

Die langfristige Aufarbeitung umfasst alle am Prozess beteiligten Personen.

Zu den Nacharbeiten gehört ebenfalls die Aufarbeitung innerhalb des Verbandes. Hier können einzelne Personen, strukturelle Ebenen, Teams, etc. betroffen sein.

Nach dem Abschluss der konkreten Fallbearbeitung sind die Verfahren und Abläufe noch einmal zu reflektieren. Dabei wird auch das Institutionelle Schutzkonzept (inklusive des Koordinierungsleitfadens und der Verfahrenswege) überprüft und ggf., falls notwendig, eine Anpassung angeregt.

3.4.3. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitglieder des Koordinierungskreises

Im Falle einer Vermutung sexualisierter Gewalt oder einer Kindeswohlgefährdung können die Mitglieder des Koordinierungskreises entscheiden, ab wann sie selbst eine Beratung in Anspruch nehmen. Diese dient als Unterstützung und Stärkung der eigenen Person. Bei einer Entscheidungs-findung kann die Präventionsfachkraft, der*die Referent*in für Prävention des BDKJ und auch eine Beratungsstelle unterstützen und entsprechende Weitervermittlungen begleiten. Dieses Angebot gilt auch für die Präventionsfachkraft.

3.4.4. Qualitätsmanagement

Der Koordinierungsleitfaden wird in regelmäßigen Abständen (spätestens jedoch alle fünf Jahre und/oder nach Tätigwerden eines Koordinierungskreises) fachlich überprüft und notwendige Anpassungen vorgenommen.

Eine Beratung des Koordinierungsleitfadens geschieht durch die AG Prävention, die Arbeitsgemeinschaft der Präventionsfachkräfte der katholischen Kinder- und Jugendverbände. Anschließend wird die beratende

Vorlage in der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ durch die Vorstände und Leitungen Kinder- und Jugendverbände beraten und beschlossen.

Der Koordinierungsleitfaden ist als Mindeststandard im Vorgehen mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu verstehen. Die Kinder- und Jugendverbände können weitergehende Regelungen nach Größe und Situation ihres Verbandes anpassen.

4. FALLBEISPIELE ZUM KOORDINIERUNGSLEITFADEN

4.1 Fallbeispiel I

In einer Freizeit kommt es zu einer schweren sexuellen Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen. Die Freizeitleiter*innen sind zunächst etwas ratlos, wie sie mit der Situation umgehen sollen und nehmen deshalb Kontakt zur Präventionsfachkraft auf.

Mögliche Schritte:

- Er*sie berät das Freizeitleitungsteam und entwickelt mit ihnen Handlungsschritte.
- Die Freizeitleiter*innen setzen diese vor Ort um, bleiben im Kontakt zur Präventionsfachkraft und besprechen sich weiterhin mit ihr* ihm bezüglich ihres Vorgehens. Die Situation kann vor Ort geklärt werden.
- Es finden Gespräche mit den beteiligten Kindern, deren Eltern und der Gesamtgruppe statt.
- Die Präventionsfachkraft informiert ihre Diözesanleitung über den Vorfall.
- Der Koordinierungsleitfaden kommt nicht zum Einsatz.

4.2. Fallbeispiel II

Die Eltern eines Kindes werden aufmerksam, als sie mitbekommen, dass ihre Tochter intensiven Kontakt zu einem um einiges älteren Leiter des Jugendverbandes unterhält. Bei Nachfragen erzählt die Tochter von Einladungen seitens des Leiters und doppeldeutigen Bemerkungen, Geschenken und ähnlichem. Die Tochter fühlt sich durch das Verhalten des Leiters geschmeichelt.

Die Eltern sind hoch alarmiert und rufen den Ortsgruppenleiter an. Sie deuten das Verhalten als sexuellen Übergriff und fordern, dass umgehend etwas bezüglich des Leiters geschehen müsse, um ihre Tochter vor ihm zu schützen, ansonsten würden sie Anzeige erstatten.

Der Ortsgruppenleiter holt sich Rat und informiert die Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft schätzt die Situation ein und erkennt die möglichen Konsequenzen für die Ortsgruppe, den Diözesanverband und bei einer Anzeige die Auswirkungen einer solchen für den Verband.

Mögliche Schritte:

- Die Präventionsfachkraft informiert den*die Koordinierungskreisleiter*in und sie entscheiden, den Koordinierungskreis einzuberufen.
- Mit dem Koordinierungskreis werden die weiteren Schritte besprochen. Es finden mehrere Treffen statt.
- Es werden verschiedene Gespräche mit dem Mädchen, den Eltern und der Ortsgruppenleitung geführt.
- Die Situation löst sich dahingehend auf, dass die Eltern die Schwärmerei ihrer Tochter für den Leiter erkennen und gleichzeitig der Leiter Verhaltensregeln für den Umgang mit ihm Anvertrauten erhält.
- Der Fall endet an dieser Stelle.

4.3. Fallbeispiel III

Nach einer Freizeit erzählen mehrere Jungen zu Hause, dass sie eine total coole Leiterin dabei hatten, die abends immer in ihr Zimmer gekommen ist und ihnen alle Fragen zum Thema Sex endlich mal beantwortet hätte. Dabei hätte sie großzügig ihren Körper als Anschauungsmaterial angeboten. Sie hätten sie sogar anfassen dürfen.

Die Eltern rufen daraufhin umgehend bei der Ortsgruppenleitung an und drohen an die Presse zu treten, da die Leiterin gestoppt werden und Konsequenzen erfahren müsse.

Mögliche Schritte:

- Die Ortgruppenleitung informiert die Präventionsfachkraft, die wiederum die Koordinierungskreisleitung anruft. Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Der Koordinierungskreis nimmt eine Einschätzung der Situation vor und bespricht die nächsten Schritte. Es finden verschiedene Gespräche statt unter anderem auch mit der Leiterin, die sich uneinsichtig in ihr Fehlverhalten zeigt.
- Den Eltern ist das Verfahren zu langsam und sie gehen an die Presse.
- Es erfolgt u.a. eine Pressemitteilung und die Schritte zum Umgang mit der Presse werden verfolgt.
- Der Leiterin wird ihre Leitungsposition entzogen und ein Ausschlussverfahren aus dem Verband wird in die Wege geleitet.

4.4. Fallbeispiel IV

Die Kinder einer Gruppe erzählen einer Leiterin bei einer Gruppenstunde von dem übergriffigen Verhalten eines Leiters. Er käme bei Freizeiten ohne Anklopfen in ihr Zimmer und suche Körperkontakt. Die Kinder reden immer mehr über das für sie unangenehm empfundene Verhalten. Der Leiterin fällt auf, dass ein Mädchen sich an der Unterhaltung gar nicht beteiligt und höchst unangenehm berührt in einer Ecke dabei sitzt. Sie geht aber nicht weg und scheint aufmerksam zuzuhören.

Nach der Gruppenstunde bleibt das Mädchen noch etwas länger im Raum und nachdem alle anderen gegangen sind, spricht die Leiterin das Mädchen an. In dem Gespräch erzählt das Mädchen von ihrer Situation mit dem Leiter und dabei wird deutlich, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte. Die Leiterin ist innerlich sehr aufgewühlt, schafft es aber ruhig zu bleiben und das Kind darin zu bestärken, dass es sich ihr anvertraut hat.

Mögliche Schritte:

- Die Leiterin ruft direkt die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft ruft umgehend den*die Koordinierungskreisleiter*in an.
- Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- Eine Beratungsstelle wird hinzugezogen.
- Der Fall wird an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums weitergeleitet.
- Der*die Pressesprecher*in bereitet sich auf eine eventuell notwendige Pressemitteilung vor. Der Koordinierungskreis schätzt die innerverbandlichen Konsequenzen ab und reagiert entsprechend.

4.5. Fallbeispiel V

In einer Freizeit fällt ein Mädchen durch ihr stark sexualisiertes Verhalten auf. Sie kokettiert auffallend mit allen Leitern, ist dagegen den Leiterinnen gegenüber sehr verschlossen. Als Leiter A ihr Verhalten zu viel wird, weist er sie schroff ab. Sie reagiert zutiefst gekränkt und diffamiert den Leiter A in der Gruppe. Das Leitungsteam bespricht die Situation und überlegt sich Umgangsweisen mit der Situation. Leiter B sucht das Gespräch mit dem Mädchen. In dem Gespräch fallen Bemerkungen, die Leiter B aufmerksam machen. Er vermutet einen Missbrauch des Mädchens seitens des Vaters, was für ihn auch ihr sexualisiertes Verhalten erklären würde.

Nach dem Gespräch mit dem Mädchen bespricht er sich mit der Lagerleitung über seine Vermutung.

Mögliche Schritte:

- Die Lagerleitung ruft die Präventionsfachkraft an.
- Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf und bittet anonymisiert um eine Ersteinschätzung. Die Vermutung wird seitens der Beratungsstelle bekräftigt.
- Die Präventionsfachkraft sucht nach geeigneten Beratungsstellen für das Mädchen und gibt diese Informationen an die Lagerleitung weiter.
- Leiter B bietet sich weiterhin unter Abklärung der Umgangsformen mit dem Mädchen als dessen Gesprächspartner während der Freizeit an.
- Während der Freizeit werden keine weiteren Schritte unternommen!
- Nach der Freizeit schlägt Leiter B aufgrund der bisherigen Gespräche dem Mädchen ein Gespräch in einer Beratungsstelle vor.
- Das Mädchen willigt ein.

Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung

Einverständniserklärung



zur Dokumentation über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung

Herr*Frau				-
Geburtsdatum				-
Straße/Nr.				-
PLZ/Ort				
hat dem Träger		_Diözesanverband KjG	Aachen	_
am .		/D : 1 E: :1		-
ein erweitertes Führungs:	zeugnis	(Datum der Einsich	itnanme)	
ausgestellt am	<u> </u>			-
vorgelegt.	(Datu	m der Ausstellung des l	-uhrungszeugnisses)	
Die Einsichtnahme erfolg	te durch	(Name der Eins	sicht nehmenden Person)	_
Das erweiterte Führungsz	zeugnis soll	o zurückgeschickt	o ordnungsgemäß verr	nichtet werden.
Erweitertes Führungszeu	ıgnis			
Es wurde festgestellt, das	s keine Einträ	ge im Sinne des §72a S	GB VIII vorliegen.	
<u> </u>	egelung gemäß	§72a Abs. 5 SGB VIII	anverband Aachen unter Ei die aufgeführten Angaben nern darf.	_
Darüber hinaus bestätigt Aachen gelesen hat und c	=		nskodex des KjG-Diözesan	ıverbandes
Selbstauskunftserklärun	g			
hilfebedürftigen Erwachs jedenfalls dann nicht geg 181a, 182 bis 184e oder § verpflichtet sich die o.g. F Ermittlungsverfahren weg diesem Falle wird die KjG	enen hat und se eben, wenn der 225 des Straf Person, der KjG gen der o.g. De -Diözesanleitu st bewusst, das	omit persönlich geeigner o.g. Person eine Straft gesetzbuches zur Last g i-Diözesanleitung unver likte oder verwandter S ng entscheiden, welche ss eine rechtskräftige V	it Kindern, Jugendlichen so et sein muss. Diese persön tat nach den §§ 171, 174 bi gelegt werden kann. Aus d rzüglich anzuzeigen, falls e straftaten gegen diese eing angemessenen Maßnahm erurteilung wegen einer de eit darstellen würde.	liche Eignung ist is 174c, 176 bis liesem Grund ein geleitet wird. In en ergriffen
(Datum)			(Unterschrift)	<u> </u>

(Unterschrift des Trägers)

Curriculum für Sch	Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen	nen gem. §§9 der Präventionsor	dnung für das Bistum Aachen
Art der Schulung	Basisplus-Schulung (6 Stunden)	Vertiefungsschulung (3 Stunden)	Intensivschulung
Für wen	Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit regel- mäßigem pädagogischen Kontakt mit Minderjähri- gen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachse- nen	Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem pädagogischen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebe- dürftigen Erwachsenen	Leitende Mitarbeitende mit Personal- und Strukturverantwortung
Wann	Vor Beginn der Tätigkeit	Mindestens alle 5 Jahre	Mit Beginn der Leitungstätigkeit mit Personal-
Welche Inhalte hat die Schulung	Entwicklungspsychologische Grundlagen:	Wiederholung von Grundlagenwissen	Entwicklungspsychologische Grundlagen:
	 Entwicklungsphasen Entwicklung der Sexualität Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden Formen der Kindeswohlgefährdung Definitionen und Einordnung von sexualisierter Gewalt Merkmale und Strategien von Täter*innen Charakteristika von Opfern Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen? Erkennen von Hinweisen Handlungsmöglichkeiten 	Durchführung von Themenschwerpunkten, wie zum Beispiel: Resilienz Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität Kultur der Achtsamkeit Krisenintervention und Konfliktmanagement Soziale Medien Projekte Öffentlichkeitsarbeit Vertiefung der Grundlagen Team- und Organisationsentwicklung Methoden	 Bedürfnisse junger Menschen Entwicklungsphasen Entwicklung der Sexualität Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt: Formen der Kindeswohlgefährdung Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt Zahlen zu Täter*innen und Opfern Merkmale und Strategien von Täter*innen und Opfern Wo kommt sexualisierte Gewalt vor? Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen? Erkennen von Hinweisen Handlungsmöglichkeiten Verfahrensordnung

	•	
	⊑	
	극	
	7	١
	▆	
	Ξ	
	3	
	=	
	۲	l
	≒	l
	U	2
	<u> </u>	١
	2	i i
	늘	
	⊆	
	Ξ	
1	딚	
	ï	
	c	
	3	
	Ω	ĺ
	C	
	Ø	
		ĺ
	=	ľ
	P	
	2	
	5	
-	ö	
	2	
	٥	
	ם	
	2	
	ᆲ	
	5	
	3	
	Ō	
-	Ω	
	ge	
	gem.	
	gem. s	
	gem. 99	
	gem. ooy	
	gem. 999 a	
	gem. 999 de	
	gem. 999 der i	
	gem. 999 der Fl	
	gem. 999 der Fra	
	gem. 999 der Fravi	
	gem. 999 der Fraver	
	gem. 999 der Pravent	
	gem. 999 der Praventio	
	OLLIG	
	gem. 999 der Fraventions	
	entionso	
	HOLLON	
	entionso	
	entionso	
	entionsordnun	
	entionsordnung	
	entionsordnung ti	
	entionsordnun	
	entionsordnung tur	
	entionsoranung tur da	
	entionsordnung tur das	
	entionsordnung tur das	
	entionsordnung tur das	
	entionsordnung tur das Bisti	
	entionsordnung tur das	
	entionsordnung tur das Bistum /	
	entionsordnung tur das Bistum /	
	entionsordnung tur das Bistum /	
	entionsordnung tur das Bistum /	
	entionsordnung tur das Bistum A	

Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen: Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen in Gruppen Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich	Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen: Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch Auseinandersetzung mit der Rolle als Vertrauensperson (z.B. Jugendleitung)	Welche Inhalte hat die Schulung Rechtliche Bestimmungen: UN-Kinderrechtskonvention Bundeskinderschutzgesetz
• • • b S	 Sexualstrafrecht Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) Rahmenordnung der DBK Präventionsordnung Ausführungsbestimmungen Verfahrensordnung Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen: Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz Auseinandersetzung mit Geschlechtertypen Auseinandersetzung mit der eigenen 	Rechtliche Bestimmungen UN-Kinderrechtskonvention Bundeskinderschutzgesetz

Curriculum für Sch	ulungs- und Qualifizierungsmaßnahm	Curriculum für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gem. §§9 der Präventionsordnung für das Bistum Aachen	3istum Aachen
Welche Inhalte hat die Schulung	Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen:	Präventionsmaßnah	Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen:
	 Institutionelles Schutzkonzept 	Institutionelle	Institutionelles Schutzkonzept
	 Kinder- und Jugendschutz in der Praxis 	Kinder- und Ju	Kinder- und Jugendschutz in der Praxis
	Intervention bei Vermutungsfällen:	Intervention bei Vermutungsfällen:	mutungsfällen:
	 Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfeh- 	Grundhaltung	
	lungen	Allgemeine Handl	Allgemeine Handlungs- und Verhaltens-
	 Handlungsleitfaden für unterschiedliche Situa- 	empfehlungen	
	tionen	Handlungsleitfade ationen	Handlungsleitfaden für unterschiedliche Situationen
	Kommunikations - und Krisenmanagement:	Kommunikations- ur	Kommunikations- und Krisenmanagement:
	 Unterstützung und Beratung 	Verfahrenswege k	Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
	Aktuell geltende Präventionsordnung, Ausfüh-	Juristische Verfahrenswege	rrenswege
	rungsbestimmungen und Verfahrenswege	Straf- und Ermittlungsverfahren	lungsverfahren
		Unterstützung und Beratung	nd Beratung
		(bei Mitarbeitende ir	(bei Mitarbeitende in leitender Verantwortung:
		Entwicklung und l	Entwicklung und Umsetzung eines
		Institutionellen Schutzkonzeptes	chutzkonzeptes
		 Auswahl von Mitarbeiter*innen 	arbeiter*innen
		Thema in Einstelle	Thema in Einstellungsgesprächen bei
		Hauptberuflichen	
		Thema in Erstges	Thema in Erstgesprächen bei Ehrenamtlichen
		Um gang m it Führungszeugnis,	rungszeugnis,
		Seibstauskunitse	Seibstauskunitserklarung & Vernaltenskodex
		Qualifizierung vor	Qualifizierung von Mitarbeiter*innen
		Verantwortung fü	Verantwortung für Aus- und Fortbildungen
		Begleitung der Mitarbeiter*innen	litarbeiter*innen
		Präventionsfachkraft	craft
		Krisenmanagement	ent

- § 9 Präventionsschulungen
- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie Mandatsträger/-innen ist.
- (2) Leitende Mitarbeitende tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.
- (3) Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.
- (4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.
- (6) Alle Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die nicht unter die vorstehenden Abs. 2 bis 5 fallen, sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.
- (7) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Vertiefungsveranstaltungen teilnehmen.
- (8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.
- (9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen zu vermitteln:
- a. angemessene Nähe und Distanz,
- b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- c. eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- d. Psychodynamiken Betroffener,
- e. Strategien von Tätern/Täterinnen,
- f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- g. Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- h. Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- i. notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel sexuelle sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- I. regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.